

FACHBEITRAG

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2405189	--	19.12.2024

**B-Plan „Generationen Campus Gomaringen”,
Gemeinde Gomaringen**

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

 Auftraggeber

**Generationen Campus Gomaringen Immobilien GmbH & Co. KG
Sägeweg 23
72810 Gomaringen**

jha/ast

INHALT	Seite
1 Zusammenfassung.....	4
2 Veranlassung	6
3 Rechtliche Grundlagen	6
4 Angaben zur Methodik.....	7
5 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	8
6 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	11
7 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.....	17
7.1 Abschichtung relevanter Arten.....	17
7.2 Fledermausarten	22
7.3 Vogelarten.....	24
7.4 Reptilien (Zauneidechse).....	26
Anhang I Quellen- und Literatur.....	28
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis.....	29

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Vorhabensgebiets (rot umrandet).....	8
Abb. 2: Vorhaben- und Erschließungsplan (Geltungsbereich).....	9
Abb. 3: Vorhaben- und Erschließungsplan (Außenanlagenplan).....	9
Abb. 4: Schutzstatus im Plangebiet und seinem weiteren Umfeld.....	10
Abb. 5: Plangebiet (rot), Drohnenansicht	12
Abb. 6: Plangebiet (westlicher Teil) mit Plangebietsgrenze (rot), Blick nach W.....	13
Abb. 7: Plangebiet (östlicher Teil) mit Holzschuppen, Blick nach NW	13
Abb. 8: Reste ehemaliger Gartennutzung.....	14
Abb. 9: Holzschuppen und Lagerplatz, Blick nach NW	14
Abb. 10: Nordwestrand des Plangebiet, Blick nach N.....	15
Abb. 11: Holzschuppen mit Holzverstrebungen	15
Abb. 12: Holzschuppen mit hängendem Stoffsack als mögliche Ruhestätte für Fledermäuse (rot).....	16
Abb. 13: Nordöstliche Grenze des Plangebiets (rot) mit Blick in das nach Nordosten folgende Streuobstgebiet.....	16

TABELLEN

Seite

Tab. 1:	Abschichtungskriterien	17
Tab. 2:	Abschichtung Säugetiere.....	18
Tab. 3:	Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie	18
Tab. 4:	Abschichtung Reptilien	18
Tab. 5:	Abschichtung Amphibien	19
Tab. 6:	Abschichtung Käfer	19
Tab. 7:	Abschichtung Schmetterlinge	20
Tab. 8:	Abschichtung Libellen.....	20
Tab. 9:	Abschichtung Weichtiere	21
Tab. 10:	Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen	21

1 Zusammenfassung

Die Generationen Campus Gomaringen Immobilien GmbH & Co. KG beabsichtigt in Gomaringen die Errichtung eines dreigeschossigen Wohncampus für alle Generationen mit Wohnformen bei Pflegebedürftigkeit und Familienwohnungen. Das Bauvorhaben soll durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Generationen Campus Gomaringen“ planungsrechtlichen gesichert werden.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials im Plangebiet erfolgte am 09.12.2024 eine Ortsbegehung. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Für Säugetiere – bis auf Fledermäuse – Amphibien, Wirbellose und Pflanzen, welche in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, liegen im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Für diese Artengruppen kann ausgeschlossen werden, dass im Zuge des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 bzw. 4 BNatSchG ausgelöst werden. Gleiches gilt für europäische Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste.

Dagegen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel sowie für die Art Zauneidechse im Zuge des Vorhabens nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Beschränkung des Rodungszeitraums:

Die im Plangebiet stockende Fichte sollte außerhalb der Brutzeit der Vögel gerodet werden. Ein geeigneter Zeitraum hierfür ist zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.

- Beschränkung des Abrisszeitraums:

Der Holzschuppen sollte außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse sowie Brutzeit der Vögel abgerissen werden. Unter Berücksichtigung beider Artengruppen ist der Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar geeignet.

Falls genannter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist ein Besatz durch Vögel und Fledermäuse im Vorfeld der Abrissarbeiten durch eine/n externe/n Fachgutachter/in auszuschließen. Ggf. entsteht hieraus das Erfordernis zur Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

- Vermeidung großflächiger Verglasungen:

Zum Schutz von Vögeln vor Kollisionen sollten Eckverglasungen und großflächige Verglasungen > 6 m² entsprechend gekennzeichnet werden. Dazu sollte ein geeignetes Vogelschutzglas verwendet werden; Aufkleber sind nicht wirksam.

- Kurzhalten der Vegetation:

Falls der Baubeginn (einschl. Baufeldvorbereitung) nach Ende März 2025 erfolgend soll, sollte die Vegetation im Plangebiet bis zum Baubeginn kurzgehalten werden, um eine Ansiedlung der Zauneidechse auszuschließen.

Grundsätzlich gültige Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

- Viele Vogel- sowie auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlupfe und Nisthilfen. Somit können im Zuge der Flächengestaltung Ruhe- und Nistmöglichkeiten angebracht bzw. direkt in die Gebäudefassade integriert werden. Informationen dazu finden sich u. a. unter „artenschutz-am-haus.de“.
- In Anlehnung an § 21 (1) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

2 Veranlassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Generationen Campus Gomaringen“, Gemeinde Gomaringen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines intergenerativen Wohnprojekts geschaffen werden, welches ein selbstständiges Leben in einer Gemeinschaft für jedes Lebensalter ermöglicht.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Gomaringen, entlang der Alteburgstraße, auf einer Gesamtfläche von ca. 0,34 ha.

Das Bebauungsplanverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan im Innenbereich).

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Generationen Campus Gomaringen Immobilien GmbH & Co. KG beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, ob und für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildete eine Begehung des Plangebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Fachbeitrag dargestellt.

3 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Dies gilt auch für vereinfachte bzw. beschleunigte Verfahren nach § 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) [15].

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

4 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bildet die erste Stufe artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Sinne einer abschichtenden Vorgehensweise [15].

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen [10].

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit werden ggf. bereits Möglichkeiten zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände berücksichtigt. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen erfolgte am 09.12.2024 eine Geländebegehung. Relevante Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Habitatelement für die genannten Arten bewertet. Im Zuge der Begehung wurde das gesamte Plangebiet sowie dessen näheres Umfeld begangen.

Die Vegetation im Plangebiet wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichprobenartig aufgenommen [2].

5 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Siedlungsrandbereich von Gomaringen, am Kreuzungspunkt der Ohmenhäuser Straße und Alteburgstraße (s. Abb. 1). Es liegt innerhalb eines Wohngebiets. In Richtung Osten schließt das Plangebiet an den Oberen Haldenweg an. In Richtung Nordosten folgt auf eine Häuserreihe mit noch vorhandener Baulücke die relativ strukturreiche (Halb-)Offenlandschaft am Ortsrand von Gomaringen.

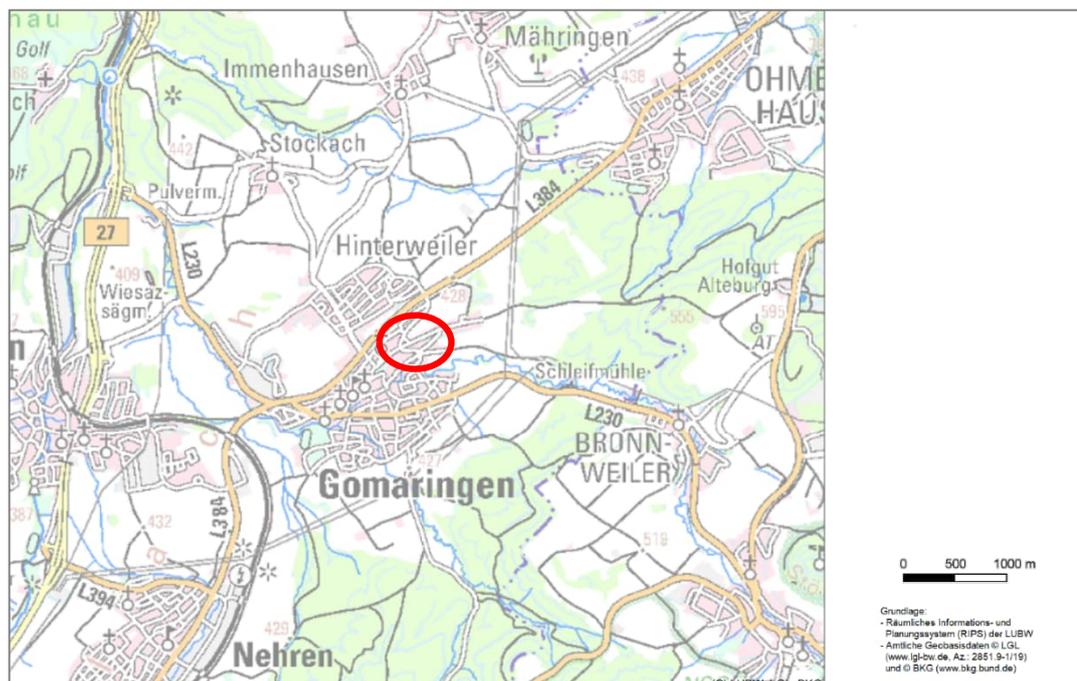


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Vorhabensgebiets (rot umrandet)
(Kartengrundlage: Kartendienst der LUBW, 2024)

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nrn. 6353/5, 6353/1 und 6353/3 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,34 ha (s. Abb. 2). Der auf dem Grundstück vorhandene Gebäudebestand (Wohnhaus, Scheune) wurde mit Ausnahme eines kleinen Holzschuppens bereits im November 2024 nach Abrissfreigabe durch das LRA Tübingen, Abt. 31, Umwelt und Gewerbe, rückgebaut. Aufgrund der im Zuge der Abrissarbeiten erfolgten Befahrung sowie der temporären Einrichtung von Lagerflächen war im Plangebiet zum Zeitpunkt der Begehung im Dezember 2024 nur ein sehr eingeschränkter Vegetationsbestand vorhanden.

„Der Bebauungsplan sieht als Vorhaben ein Mehrgenerationenhaus mit barrierefreien Wohnungen, Wohnnutzung, Gemeinschaftsräumen und einer innovativen Wohnform bei Pflegebedürftigkeit vor. Die städtebauliche Zielsetzung zur Umsetzung eines Generationen Campus an diesem Standort wird auf diese Weise langfristig gesichert. Das Nutzungskonzept wird im Zuge des weiteren Verfahrens ggf. fortgeschrieben und konkretisiert.“ (s. Begründung zum B-Plan, S. 16 [4])

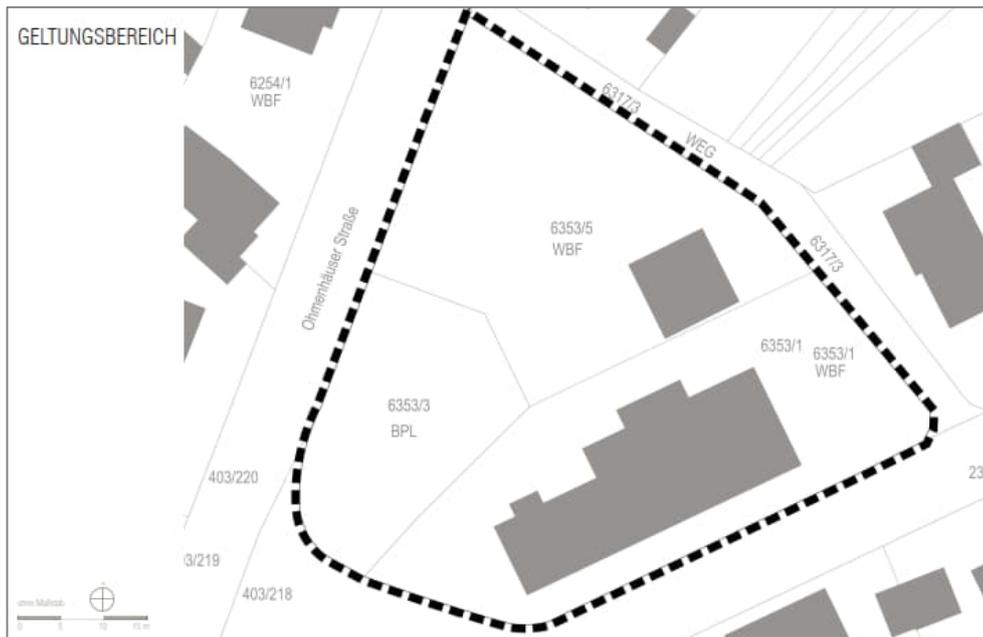


Abb. 2: Vorhaben- und Erschließungsplan (Geltungsbereich)
(Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH/DANNER YILDIZ Architekten, 2024 [4])

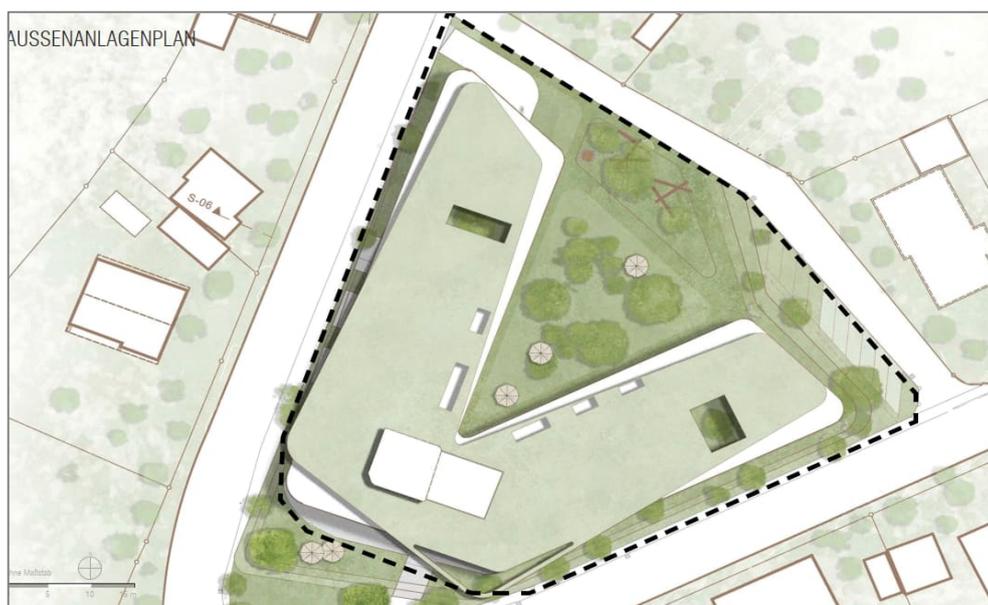


Abb. 3: Vorhaben- und Erschließungsplan (Außenanlagenplan)
(Quelle: Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH/DANNER YILDIZ Architekten, 2024 [4])

Das Plangebiet ist nicht von gemäß BNatSchG geschützten Flächen betroffen; im Umfeld befinden sich allerdings mehrere Flächen dieser Art (s. Abb. 4).

Bei dem nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop handelt es sich um eine Teilfläche des Offenlandbiotops Nr. 375204160709 „Mähwiese II im Gewann Obere Halde nordöstlich Gomaringen“. Die Mähwiese liegt ca. 120 m nordöstlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen infolge des Bebauungsplans sind auszuschließen.

Die nächstgelegenen Kulissen von Natura 2000-Gebieten befinden sich in einem Abstand zum Plangebiet von über 1,1 bzw. 2,6 km. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiet Nr. 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ sowie um eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets Nr. 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ [11].

Das Arteninventar der dort aufgeführten Arten wird im Rahmen der Relevanzprüfung grundsätzlich mit betrachtet. Da zwischen Plangebiet und Natura 2000-Gebietsteilen die Siedlungsfläche von Gomaringen liegt, besteht zum Plangebiet allerdings kein direkter funktionaler Zusammenhang.

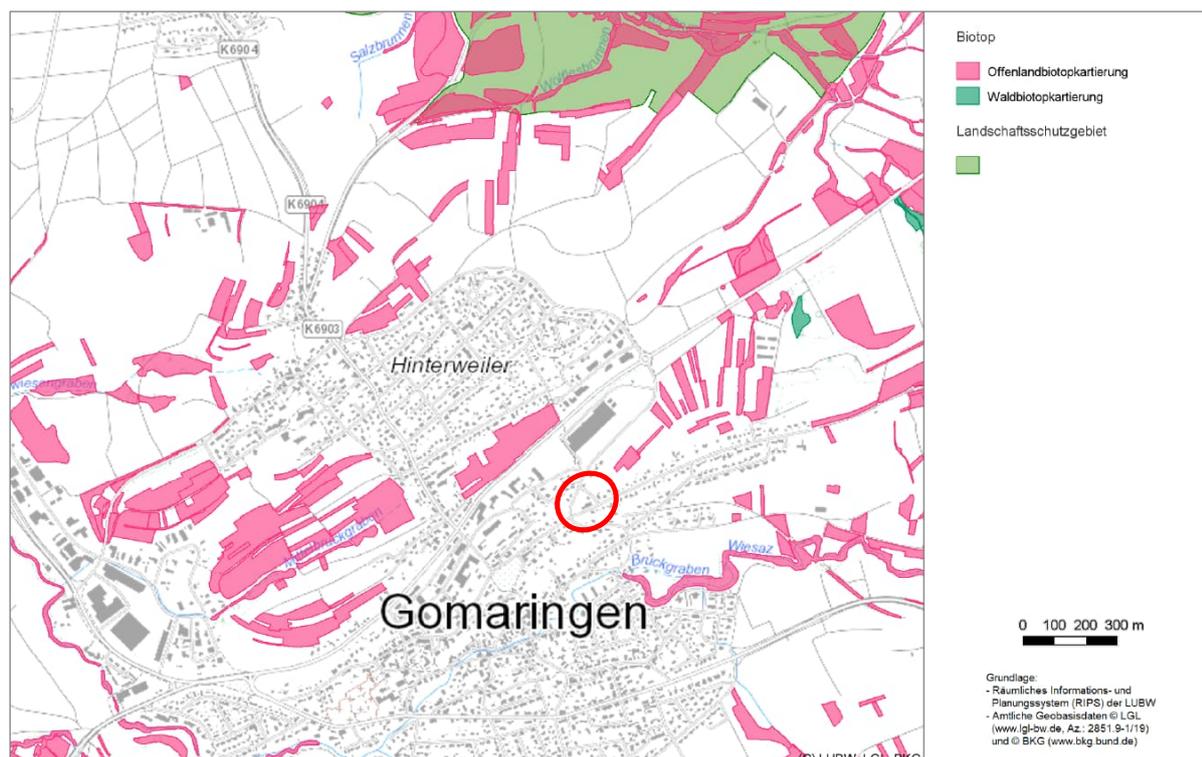


Abb. 4: Schutzstatus im Plangebiet und seinem weiteren Umfeld
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)

Mit den im Zuge des B-Plans vorgesehenen Bau- und Erschließungsmaßnahmen werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- **Baubedingte Wirkungen**

Während der Bauphasen ist in geringem Maß mit Baustellenverkehr und begleitender Baustelleninfrastruktur zu rechnen.

Befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Flächeninanspruchnahme, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm und Erschütterungen (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Standort bereits im Ausgangszustand angesichts der Lage am Siedlungsrand sowie der Vornutzung durch optische und akustische Störreize vorbelastet ist.

Entlang der Zufahrtsstraße ist mit einem geringfügig erhöhten Lkw-Verkehr für den Transport von Baumaterial zu rechnen.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Eine Neuversiegelung und -bebauung (Nachverdichtung) ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensraum verbunden.

Angesichts der Lage des Plangebiets am Siedlungsrand, der Vornutzung sowie der das Gebiet allseits umgebenden Straßen sind die Flächen für den Großteil der artenschutzrechtlich hervorgehobenen Arten bereits im Ausgangszustand nur eingeschränkt nutzbar.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich zum Zeitpunkt der Begehung im Dezember 2024 lediglich um (sehr) geringwertige Biotoptypen. Hochwertigere, bislang unbebaute Flächen im Außenbereich können durch die vorgesehene Innenentwicklung/Nachverdichtung geschont werden.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Im Zuge des Vorhabens ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen. Zu berücksichtigen sind auch hier die bereits im Ausgangszustand mit der bisherigen Nutzung verbundenen optischen und akustischen Störwirkungen, welche entsprechend als Vorbelastung zu werten sind.

6 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet wurden am 09.12.2024 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Zur Erläuterung der Ergebnisse wird auf Abb. 5 bis Abb. 13 verwiesen.

Der auf dem Grundstück vorhandene Gebäudebestand wurde mit Ausnahme eines kleinen Holzschuppens bereits im November 2024 rückgebaut. Durch die erfolgten Abrissmaßnahmen mit schweren Maschinen weist das Plangebiet einen hohen Anteil an offenen, teils stark verdichteten Bodenstellen auf. Zum Zeitpunkt der Begehung im Dezember 2024 war demnach nur ein sehr eingeschränkter Vegetationsbestand vorhanden. Die ehemalige Gartennutzung war durch das punktuelle Vorhandensein von Beetstrukturen, Sitzgelegenheiten und typischen Gartenpflanzen noch teilweise erkennbar. Stellenweise wurden folgende Sonderstrukturen nachgewiesen: Rasenkantensteine, Restbestände von Hochstauden, kleinere Sandflächen, lockerer Oberboden, Efeubewuchs etc.

Am Nordrand der Fläche stockt eine Gewöhnliche Fichte (*Picea abies*).

Das Dach des Holzschuppens wurde im Rahmen der bereits erfolgten Abrissarbeiten bereits abgedeckt und mit einer Plastikfolie überspannt. Der Schuppen ist auf dessen Nordwestseite offen, die vorhandenen Seitenwände aus Holzbalken weisen teils breite Spalten/Einflugmöglichkeiten auf.

Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln, wie Kotspuren und/oder ehemalige Nester, konnten im Zuge der Begehung nicht erbracht werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Dach- bzw. Stützbalken weisen zudem Verstrebungen auf, welche ggf. als Brutstandort für Frei- bzw. Halbhöhlenbrüter dienen könnten.

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Ortsrandbereich von Gomaringen, innerhalb eines Wohngebiets mit teils strukturreichen Gärten. Westlich schließt eine kleine, von zwei Walnussbäumen bestockte Grünfläche an das Plangebiet an. Nordöstlich des Siedlungsrandes folgt eine großflächige (Halb-)Offenlandschaft von mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung. Die Streuobstbestände im Wirkraum des Vorhabens verfügen zwar vereinzelt über hohe Totholzanteile und Höhlenstrukturen. Angesichts der Ausprägung der Gehölze mit nach oben offenen Höhlenstrukturen und teils großen Öffnungen, welche Fraßfeinden, wie Marder und Hauskatze, zugänglich sind, bieten diese allerdings kein besonderes Habitatpotenzial für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten.



Abb. 5: Plangebiet (rot), Drohnenansicht
(Foto: Lotz, S.; 01.12.2024)



Abb. 6: Plangebiet (westlicher Teil) mit Plangebietsgrenze (rot), Blick nach W
(Foto: HPC AG, 09.12.2024)



Abb. 7: Plangebiet (östlicher Teil) mit Holzschuppen, Blick nach NW
(Foto: HPC AG, 09.12.2024)



Abb. 8: Reste ehemaliger Gartennutzung
(Foto: HPC AG, 09.12.2024)



Abb. 9: Holzschuppen und Lagerplatz, Blick nach NW
(Foto: HPC AG, 09.12.2024)



Abb. 10: Nordwestrand des Plangebiet, Blick nach N
(Foto: HPC AG, 09.12.2024)



Abb. 11: Holzschuppen mit Holzverstrebungen
(Foto: HPC AG, 09.12.2024)



Abb. 12: Holzschuppen mit hängendem Stoffsack als mögliche Ruhestätte für Fledermäuse (rot)
(Foto: HPC AG, 09.12.2024)



Abb. 13: Nordöstliche Grenze des Plangebiets (rot) mit Blick in das nach Nordosten folgende Streuobstgebiet
(Foto: HPC AG, 09.12.2024)

7 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

7.1 Abschichtung relevanter Arten

In einem ersten Schritt wurden die in Baden-Württemberg vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie entsprechend ihrer Relevanz abgeschichtet.

Die Abschichtung der Relevanz erfolgt auf Grundlage der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale der Arten, unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren. Gegebenenfalls vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden ebenfalls berücksichtigt. Als nicht relevant werden Arten unter folgenden Voraussetzungen eingestuft (s. Tab. 1):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art [8].
- H Im Wirkraum des Vorhabens liegen keine geeigneten Habitate der Art vor.
- B Die projektspezifische Betroffenheit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können.

Tab. 1: Abschichtungskriterien

Parameter	Abschichtungskriterium		Ergebnis
Prüfrelevante Arten (P)	X	Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen.	prüfrelevant
Verbreitungsgebiet (V)	X	Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en).	nicht prüfrelevant
Habitate (H)	X	Im Wirkraum des Vorhabens sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt.	nicht prüfrelevant
Betroffenheit (B)	X	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.).	nicht prüfrelevant
	(X)	Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	nicht prüfrelevant

Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in den nachfolgenden Tabellen artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P). Sie werden im Anschluss separat bewertet.

Tab. 2: Abschichtung Säugetiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	X			
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	X			
Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
Wolf <i>Canis lupus</i>	X			
Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>			X	s. Kap. 7.2

Tab. 3: Abschichtung europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Brutvögel			X	s. Kap. 7.3
Rastvögel	X			Verbotstatbestände sind aufgrund fehlender Eignung des Plangebiets als Zug-, Rast- und Überwinterungshabitat auszuschließen.
Zugvögel	X			
Wintergäste	X			

Tab. 4: Abschichtung Reptilien

Art	V/H	B	P	Bemerkung
Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	X			
Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i>	X			
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>			X	s. Kap. 7.4

Tab. 5: Abschichtung Amphibien

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	X			
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Tab. 6: Abschichtung Käfer

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
Schmalbindiger Breitflügel- Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Tab. 7: Abschichtung Schmetterlinge

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Tab. 8: Abschichtung Libellen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Tab. 9: Abschichtung Weichtiere

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>	X			
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	X			
Vierzählige Windelschnecke <i>Vertigo geyeri</i>	X			
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	X			

Tab. 10: Abschichtung Farn-/Blütenpflanzen

Art bzw. Artengruppe	V/H	B	P	Bemerkung
Biegsames Nixenkraut <i>Najas flexilis</i>	X			
Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotix rehsteineri</i>	X			
Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	X			
Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	X			
Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
Prächtiger Dünenfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i>	X			
Sommer-Schraubenstendel <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			
Sumpf-Siegwurz <i>Gladiolus palustris</i>	X			

7.2 Fledermausarten

Das Habitatpotenzial des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse wurde im Zuge einer Geländebegehung am 09.12.2024 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) erfasst wurden.

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Fledermäuse	
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten	
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet seit dem Jahr 2006 [9] (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7520 Mössingen)	
<ul style="list-style-type: none"> • Mopsfledermaus (<i>Barbastrella barbastrellus</i>) • Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) • Nymphenfledermaus (<i>Myotis alcaethoe</i>) • Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) • Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) • Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Kleine Barfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) • Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) • Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) • Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) • Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) • Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) • Braunes Langohr (<i>Peloctus auritus</i>) • Graues Langohr (<i>Peloctus austriacus</i>)
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [1], [3]	
<p>Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Auch das Graue Langohr gilt als typische Dorffledermaus, deren Sommer- und Wochenstubenquartiere sich (fast) ausschließlich in und an Gebäuden befinden. Andere Arten wie Wasserfledermäuse sind in ihrem Lebensraum eng an das Vorhandensein von Gewässerstrukturen gebunden.</p> <p>Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine verhältnismäßig hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Grundsätzlich können günstig ausgebildete Baumhöhlen mit ausreichender Schutzfunktion gegen schädliche Witterungseinflüsse auch im Winter von Fledermäusen besiedelt werden (Winterquartier).</p>	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	
Ruhestätten/Sommer- und Winterquartiere	
<p>Der halboffene Schuppen in Holzbauweise verfügt über Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse; tiefere Einschlupflöcher/Spalten sind nicht vorhanden.</p> <p>Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen, wie z. B. Laktationsspuren an Ausflugs-spalten oder Kotspuren, konnten im Zuge der Begehung nicht erbracht werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Holzschuppen, wenn überhaupt, als sporadisch genutztes Tagesversteck von in Siedlungsgebieten häufig vorkommenden Fledermausarten, wie der Zwergfledermaus, fungiert.</p> <p>Gleiches gilt für einen großen Stoffsack, welcher inmitten des Holzschuppens hängt und Falten bildet, welche wiederum Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse bieten (s. Abb. 12).</p>	

Fledermäuse
<p>Von einem Vorhandensein von Sommer- und Winterquartieren sowie relevanten Ruhestätten ist im Plangebiet demnach sowie unter Berücksichtigung der regelmäßigen Störwirkungen im Zuge der (Vor)Nutzung nicht auszugehen. Auch im näheren Umfeld des Plangebiets ist nicht mit einem solchen Vorkommen zu rechnen.</p> <p>Die im Bereich der weiter nordöstlich folgenden Streuobstbestände stockenden Obstbäume verfügen vereinzelt zwar über Höhlen- bzw. Spaltenstrukturen, angesichts deren Ausprägung (vgl. Kap. 6) stellen diese allerdings keine geeigneten Quartierstandorte für Fledermäuse dar.</p>
<p>Nahrungshabitate</p> <p>Angesichts der Ausprägung des Plangebiets ist auf der Fläche mit einem sehr begrenzten Nahrungsaufkommen (Vorhandensein von Insekten) für Fledermäuse zu rechnen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das gesamte Untersuchungsgebiet Teil eines großräumigen Nahrungshabitats (Siedlungsfläche von Gomaringen sowie angrenzende (Halb-)Offenlandhabitate/Kontaktlebensräume) für die im Siedlungsgebiet erwarteten Fledermausarten, wie etwa die Zwergfledermaus, ist. Es handelt sich demnach um ein nicht essenzielles Nahrungshabitat, welches auch nach den im Zuge des Vorhabens vorgesehenen Baumaßnahmen in ähnlicher Weise erhalten bleibt.</p> <p>Eine nächtliche Beleuchtung des Wohncampus ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Leitlinien</p> <p>Auf der Fläche sind keine für Fledermäuse relevanten Leitlinien vorhanden.</p>
<p>Artenschutzrechtliche Bewertung</p> <p>Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) <p>wie folgt bewertet werden:</p> <p>Da Fledermäuse mehrere Quartiere/Tagesverstecke im Verbund nutzen, löst der Verlust einzelner, nicht tiefer Spalten ohne nachgewiesene Nutzungsspuren die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht aus.</p> <p>Da im Bereich des Holzschuppens ein sporadisches Vorkommen von Fledermäusen in deren Tagesverstecken allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist im Zuge der Abrissarbeiten ein Töten und/oder Verletzen einzelner Individuen grundsätzlich denkbar (§ 44 (1) 1 BNatSchG).</p> <p>Erhebliche Störwirkungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG sind angesichts der geringen Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat, der im näheren Umfeld nicht zu erwartenden Quartierstandorte für Fledermäuse sowie der ausbleibenden nächtlichen Beleuchtung nicht zu erwarten.</p>
<p>Fazit</p> <p>Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Empfehlung für das weitere Vorgehen</p> <p><u>Beschränkung des Abrisszeitraums:</u></p> <p>Zum Schutz von in dem Holzschuppen ggf. ruhenden/vorkommenden Fledermäusen ist ein geeigneter Zeitraum für die Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse einzuhalten. Hierfür wird der Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar empfohlen.</p> <p>Falls genannter Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist ein Besatz durch Fledermäuse im Vorfeld der Abrissarbeiten durch eine/n externe/n Fachgutachter/in auszuschließen. Ggf. entsteht hieraus das Erfordernis zur Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Maßnahmen.</p>

7.3 Vogelarten

Am 09.12.2024 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere im Untersuchungsgebiet [5].

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant.

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die relevanten Habitatstrukturen für Vögel im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Europäische Vogelarten	
Mögliches Artenspektrum im Gebiet [18]	
<ul style="list-style-type: none"> • Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) • Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>) • Amsel (<i>Turdus merula</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) • Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) • weitere häufig vorkommende (Kulturfolger-)Arten am Siedlungsrand bzw. in Waldnähe
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten	
<p>Bei den ggf. im Gebiet vorkommenden Arten handelt es sich weitgehend um Kulturfolgerarten (Frei- und (Halb-)Höhlen- bzw. Gebäudebrüter), welche im Bereich von Siedlungsflächen sowie in der umgebenden Kulturlandschaft geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorfinden.</p> <p>Während Arten wie Haussperling und Hausrotschwanz insbesondere in oder an Gebäuden brüten, handelt es sich bei Arten wie Amsel, Zaunkönig und Buchfink vornehmlich um Baum- bzw. Gebüschbrüter. Ein Brutvorkommen in Holzstapeln oder Dachkonstruktionen, z. B. im Bereich von Holzverstreubungen, ist allerdings ebenso möglich.</p> <p>In deren Lebensraumansprüchen an das Nahrungshabitat sind genannte Arten wenig spezialisiert. Bevorzugte Nahrungshabitate sind strukturreiche Gärten, Hecken- und Waldstandorte sowie artenreiche Wiesenflächen.</p>	
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	
Brutstätte	
<p>Die im Plangebiet stockende Gewöhnliche Fichte bietet Brutmöglichkeiten für in Siedlungsgebieten häufig vorkommende, ungefährdete Freibrüterarten wie Amsel und Buchfink. Höhlenstrukturen sind hier nicht vorhanden.</p> <p>Auch der halboffene Schuppen in Holzbauweise verfügt eingeschränkt über Brutmöglichkeiten für Vögel. So könnten Arten wie Amsel und Hausrotschwanz im Bereich von Holzverstreubungen der Dachkonstruktion Neststrukturen anlegen. Hinweise auf eine dahingehende Nutzung, wie etwa Nestmaterial oder Kots Spuren, konnten im Zuge der Begehung allerdings nicht erbracht werden.</p> <p>Ein Vorkommen störungsempfindlicher, besonders geschützter Vogelarten ist im Plangebiet unter Berücksichtigung der vorgefundenen Habitatstrukturen sowie der regelmäßigen Störwirkungen im Zuge der Vornutzung nicht anzunehmen.</p> <p>Auch im näheren Umfeld des Plangebiets ist nicht mit einem Vorkommen besonders wertgebender Arten zu rechnen. Die weiter nordöstlich folgenden Streuobstbestände verfügen im Wirkraum des Vorhabens über keine geeigneten Höhlenstrukturen als mögliche Brutstandorte für Arten wie Feldsperling oder Wendehals.</p>	

Europäische Vogelarten
Nahrungshabitate
Angesichts der Ausprägung des Plangebiets bzw. des geringen Grünflächenanteils ist auf der Fläche mit einem sehr begrenzten Nahrungsaufkommen für Vögel zu rechnen. Die Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat wird daher als sehr gering eingestuft. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.
Artenschutzrechtliche Bewertung
<p>Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG) • Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG) • Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) <p>wie folgt bewertet werden:</p>
<p>Das Plangebiet bietet grundsätzlich, wenn auch eingeschränkt, Brutmöglichkeiten für Frei-, Gebäude- bzw. Halbhöhlenbrüter.</p> <p>Da ein Brutvorkommen im Bereich der Fichte und des Holzschuppens nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist im Zuge der Rodungs- und Abrissarbeiten ein Töten und/oder Verletzen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Gelegen grundsätzlich denkbar (§ 44 (1) 1 BNatSchG).</p> <p>Die ggf. betroffenen Vogelarten, wie etwa Amsel und Hausrotschwanz, sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet [7], [16]. Aufgrund der Betroffenheit von nur einzelnen Revieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass die potenziell betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt. Der Eingriff löst die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG demnach nicht aus.</p> <p>Auch erhebliche Störwirkungen werden vorhabensbedingt nicht erwartet (§ 44 (1) 2 BNatSchG).</p> <p>Bei den im direkten Umfeld erwarteten Arten handelt es sich v. a. um Kulturfolger, welche auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standorts (Anwesenheit von Menschen und Pkw, Betriebsamkeit etc.) über eine gewisse Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen verfügen.</p> <p>Bei der Umsetzung des Bauvorhabens darüber hinaus zu berücksichtigen ist, dass Verglasungen von Gebäuden ein erhöhtes Risiko für Kollisionen durch anfliegende Vögel bergen. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Das dadurch verursachte Tötungsrisiko ist geeignet, die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erfüllen.</p>
Fazit
Im Zuge des Vorhabens kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
<p><u>Beschränkung der Rodungs- und Abrisszeiträume</u></p> <p>Der geeignete Zeitraum für die Rodungsarbeiten ist zum Schutz ggf. vorkommender Brutvögel Anfang Oktober bis Ende Februar. Die Abrissarbeiten sollten auch unter Berücksichtigung der Schutzzeiten für die Artengruppe der Fledermäuse im Zeitraum zwischen Anfang November bis Ende Februar erfolgen.</p> <p>Falls genannter Zeitraum für die Abrissarbeiten nicht eingehalten werden kann, ist ein Besatz durch Vögel im Vorfeld der Abrissarbeiten durch eine/n externe/n Fachgutachter/in auszuschließen. Ggf. entsteht hieraus das Erfordernis zur Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Maßnahmen.</p> <p><u>Vermeidung großflächiger Verglasungen</u></p> <p>Zum Schutz von Vögeln vor Kollisionen sollten Eckverglasungen und großflächige Verglasungen > 6 m² entsprechend gekennzeichnet werden [17]. Dazu sollte ein geeignetes Vogelschutzglas verwendet werden; Aufkleber sind nicht wirksam.</p>

7.4 Reptilien (Zauneidechse)

Am 09.12.2024 erfolgte eine Begehung zur Erfassung und Dokumentation der für Reptilien relevanten Habitatstrukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere) [6], [13], [14].

Nachfolgend werden das mögliche Artenspektrum sowie die besonders geeigneten Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich relevante Reptilien im Untersuchungsgebiet im Detail betrachtet. Diese bilden wiederum die Grundlage für die im Anschluss erfolgende artenschutzrechtliche Bewertung der Verbotstatbestände sowie für Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Reptilien (Zauneidechse)
Verbreitungsgebiet von nach Anhang IV geschützten Arten
Mögliches Artenspektrum im großräumigen Gebiet (ab 1990) [12] (Messtischblatt Topographische Karte TK25 Blatt 7520NO Mössingen)
<ul style="list-style-type: none"> Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Artnachweise im großräumigen Gebiet [12] (UTM-Rasterquadrant 5kmE42525N28175)
<ul style="list-style-type: none"> Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>): letzter Nachweis im Jahr 2023 im Rahmen der Landesartenschutzkartierung (LAK) in dem das Plangebiet überlagernden UTM-Rasterquadranten
Lebensraum- bzw. Habitatansprüche der ggf. im Gebiet vorkommenden Arten [8], [14]
<p>Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden.</p> <p>Die Art bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitat, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden.</p>
Potenzielle Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet
<p>Grundsätzlich ist anzunehmen, dass weite Teile des Siedlungsgebiets von Gomaringen über eine lokale Zauneidechsenpopulation verfügt. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich Wohnhäuser mit teils kleinteiligen, strukturreichen Gärten, welche als potenzielle Teilhabitate der Zauneidechse in Frage kommen.</p> <p>Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich zum Zeitpunkt der Begehung im Dezember 2024 um eine durch die erfolgten Gebäudeabrissarbeiten stark überprägte, relativ strukturarme Fläche mit einem hohen Anteil an verdichteten Bodenstellen, welche für Reptilien, wie etwa die Zauneidechse, keine geeigneten Habitatstrukturen bietet. Stellenweise finden sich zudem Reste einer ehemaligen Gartennutzung (Rasenkantensteine, Restbestände von Hochstauden, kleinere Sandflächen, lockerer Oberboden, Efeubewuchs etc.).</p> <p>Bei einem Baubeginn nach April 2025 ist im Plangebiet von einem Aufwuchs von Ruderalvegetation sowie einer randlichen Sukzession von auf den Stock gesetzter Gebüschstrukturen auszugehen. In diesem Falle ist anzunehmen, dass sich auch unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Habitatfragmente (s. o.) potenziell nutzbare Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse (kleinteiliges Mosaik aus Sonderstrukturen, Deckung durch Vegetationsaufwuchs) entwickeln. Ein Einwandern von Individuen aus angrenzenden Flächen ist dann denkbar.</p>

Reptilien (Zauneidechse)
Artenschutzrechtliche Bewertung
Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote: <ul style="list-style-type: none">• Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)• Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)• Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG) wie folgt bewertet werden:
Mit einer Betroffenheit besonders wertgebender Reptilienarten ist vorhabensbedingt erst einmal nicht zu rechnen. Unter der Annahme eines Baubeginns vor Mai 2025 werden weder nutzbare Habitatstrukturen überplant noch ggf. nutzbare Teillebensräume zerschnitten. Auch erhebliche Störwirkungen sind nicht zu erwarten. Bei Baubeginn nach April 2025 ist hinsichtlich des bis dahin erfolgten bzw. des weiterhin erfolgenden Vegetationsaufwuchses mit der Entwicklung potenziell geeigneter Habitatstrukturen für die Zauneidechse zu rechnen. Im Zuge der dann stattfindenden Bautätigkeiten ist eine Betroffenheit der Zauneidechse im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.
Fazit
Im Falle eines Baubeginns nach April 2025 ist im Zuge des Vorhabens das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 u. 3 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Empfehlung für das weitere Vorgehen
Um eine Betroffenheit von Zauneidechsen vorhabensbedingt auszuschließen, wird folgende Maßnahme empfohlen: <u>Kurzhalten der Vegetation:</u> Bei geplantem Baubeginn ab April 2025 ist die Vegetation im Plangebiet ab März 2025 bis zum Baubeginn kurz zu halten, um eine Ansiedlung der Zauneidechse auszuschließen.

HPC AG

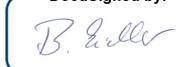
Projektleiterin

DocuSigned by:

96BBC71801A7401...

Jeanette Hauenstein
M.Sc. Umweltwissenschaften

geprüft

DocuSigned by:

B5E595315F9C459...

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biol.

Anhang I Quellen- und Literatur

- [1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [2] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2024): Artenportraits von Arten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sowie um Vögel der Vogelschutzrichtlinie, <https://www.bfn.de/artenportraits>, abgerufen Dezember 2024.
- [4] Gemeinde Gomaringen (2024): Vorentwurf des B-Plans „Generationen Campus Gomaringen“, inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne (Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH/ DANNER YILDIZ Architekten). Stand: 28.10.2024.
- [5] GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u. a. von Kurt M. Bauer, Einhard Bezzel und Urs N. Glutz von Blotzheim. 14 Bände in 23 Teilen. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966 ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1985 ff. (2. Auflage).
- [6] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [7] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen Dezember 2024.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Dezember 2024.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2024): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen Dezember 2024.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2024): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen Dezember 2024.
- [13] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [14] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

- [15] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [16] RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELD, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- [17] SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (Hrsg. 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“. Sempach/Schweiz.
- [18] TREPTE, A. (2024): Vögel in Deutschland – Lebensweise und Verbreitung, <https://www.avi-fauna.info>, abgerufen Dezember 2024.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).